



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 14.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle,
Reuther Weg 6, 91085
Weisendorf

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
 - 3.1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - 3.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 - 3.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem

Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung

- 3.4 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.5 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Schutz- und Hygienemaßnahmen (COVID-19); Grundschule Weisendorf
 - 4.1 Förderung von Investitionskosten für mobile CO2-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf
 - 4.2 Grundsatzentscheidung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Grundschule Weisendorf
5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 - 2018 und der Kasse des Marktes Weisendorf:
Bekanntgabe des Prüfungsberichts
Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Zweiter Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Einwände gegen die Niederschrift bestehen nicht.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 09.11.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.11.2020 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.11.2020 werden bekanntgegeben:

TOP 1 Städtebauliche Beratung zur Sanierung "Ortsmitte

Weisendorf" - Bebauungskonzept Hauptstraße 11, Gemarkung Weisendorf; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beauftragt das Büro Topos team Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH, Theodorstraße 5, 90489 Nürnberg gemäß dem Honorarangebot vom 20.10.2020 (Eingang: 21.10.2020) zum voraussichtlichen Bruttogehonorar in Höhe von 8.846,46 € mit den städtebaulichen Beraterleistungen Bebauungskonzept Hauptstraße 11.

Die Abrechnung erfolgt mittels Zeithonorar auf Nachweis. Die Nebenkosten werden pauschal mit 5 % berechnet.

TOP 5

Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von Bauplätzen

TOP 5.1

Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/339, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 7

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.2

Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/348, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 15

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.3

Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/354, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 17

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.4

Grundstücksangelegenheiten

**n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/353, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 19**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.5

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/368, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 27**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.6

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/356, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 32**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.7

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/361, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 34**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.8

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/387, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 37**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.9

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/388, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 41**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.10

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/382, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 44**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.11

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/372, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 50**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.12

**Grundstücksangelegenheiten;
n; Verkauf des Bauplatzes
Fl.Nr. 227/366, Gemarkung
Weisendorf,
Heidweihergraben 53**

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 6

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Am
Windflügel-Nord";
Durchführungsvertrag**

Beschluss I:

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Windflügel-Nord“ in der vorliegenden Form (Entwurf vom 15.09.2020 mit den noch aufzunehmenden Änderungen) mit dem Vorhabensträger Firma Fuchs Projektentwicklung GmbH, gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Andreas Fuchs, Nibelungenstraße 15, 90530 Röthenbach zu. Der zweite Bürgermeister oder seine Stellvertretung werden zur Unterzeichnung des Durchführungsvertrages ermächtigt.

Beschluss II:

Der Markt Weisendorf stimmt grds. der Dienstbarkeitsbestellung für die

Oberflächenentwässerung der Grundstücke
FINrn. 8/2 und 227/1, Gemarkung Weisendorf
zu Gunsten des Vorhabensträger Firma
Fuchs Projektentwicklung GmbH, gesetzlich
vertreten durch den geschäftsführenden
Gesellschafter, Herrn Andreas Fuchs,
Nibelungenstraße 15, 90530 Röthenbach zu.

Sämtliche mit der Beurkundung und deren
Vollzug verbundenen Kosten, einschließlich
der Kosten für die Vermessung und
Vermarkung mit Nebenkosten und die
Vollzugsgebühr trägt der Vorhabensträger.

Der zweite Bürgermeister bzw. seine
Stellvertretung werden zur einer
Unterzeichnung der Dienstbarkeitsbestellung
ermächtigt. Dies kann vorbehaltlich der
Zustimmung des Marktgemeinderates
erfolgen.

TOP 7

Kampfmittelerkundung/Luftbildauswertung Marktgebiet; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beauftragt den wirtschaftlichsten Bieter das Unternehmen Geophysikalische Objektortung Kampfmittelbergung, MuN Ortung GmbH, Kistlerhofstraße 70, Hs. 4, Geb. 76, 81379 München gemäß Angebotsschreiben vom 18.09.2020 (Eingang: 21.09.2020) mit der Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen für die gesamte Marktgemeinde inkl. Bildbestellung, Recherche und Bericht zum Pauschalpreis in Höhe von 9.900,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 16 %) der Angebotspreis beträgt brutto 11.484,00 €.

Bei der Auftragsvergabe wird das Unternehmen informiert, dass die Daten nach Möglichkeit ins Geoinformationssystem (hier: RIWA) integriert werden sollen.

TOP 9

Druck der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl 2021; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt den Auftrag für den Druck der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl 2021 (Stimmzettel Bürgermeisterwahl, ggf. Stimmzettel Stichwahl Bürgermeisterwahl) an den wirtschaftlichsten Bieter, die Druckerei Müller, Brückenstraße 6, 91315 Höchstadt a.d. Aisch entsprechend dem Angebot vom 29.10.2020 zu vergeben.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Bestellung entsprechend des Bedarfs (ggf. mit Stichwahl) zu tätigen.

Zur Kenntnis genommen

3.

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung vom 14.05.2018 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ erfolgt ebenfalls in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der vorhandene Bebauungsplan „Am Windflügel – Nord“ entspricht nicht mehr den Erfordernissen, welche für die Umsetzung der aktuellen städtebaulichen Ziele für das Plangebiet erforderlich sind. Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplans soll nun der bauplanungsrechtliche Rahmen zur Umsetzung der angedachten Bebauungsvariante geschaffen werden. Insgesamt verfolgt die Bebauungsplanänderung somit das Ziel und den Zweck die Innenentwicklung durch eine Wiedernutzbarmachung von Flächen zu stärken und einen vorhandenen städtebaulichen Missstand (Gewerbebrachfläche) zu beheben. Im vorliegenden Fall soll dabei Wohnbaufläche geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern: 8/2 und 227/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 227 und 239, alle Gemarkung Weisendorf und weist eine Gesamtgröße von etwa 0,31 ha auf.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13a BauGB als sogenannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird demzufolge im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung von Flächen) handelt, eine Fläche von weniger als 20.000 m² versiegelt wird und keine Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (= Natura 2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Für die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a

Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 BauGB keine Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (strategische Umweltprüfung) erforderlich.

Der vom Planungsbüro Vogelsang / Landschaftsplanung Klebe erarbeitete Vorentwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ in der Fassung vom 30.04.2018 lag in der Zeit vom 20.08.2018 bis 20.09.2018 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Mit Schreiben vom 16.08.2018 und Frist bis 20.09.2018 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Sowohl die Öffentlichkeit / Bürger als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise) zur Planung schriftlich vorzubringen. Im Rahmen dieser Beteiligungen kam es zu Anregungen und Einwendungen. Diese wurden zusammengefasst und Abwägungsvorschläge formuliert.

Das Planungsbüro Vogelsang / Landschaftsplanung Klebe hat den Entwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ (Stand vom 26.10.2020) erarbeitet. In diesem wurden insbesondere die Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingearbeitet.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3.1 **Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem**

Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Der Vorentwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ in der Fassung vom 30.04.2018 (Planblatt sowie textliche Festsetzungen und Hinweise) lag in der Zeit vom 20.08.2018 – 20.09.2018 zusammen mit der Begründung, den Bescheiden vom 13.01.2010 und 21.03.2011 zum Schulsportplatz sowie schalltechnischem Gutachten vom 06.10.2009 mit Ergänzungsgutachten vom 30.11.2020 aus. Hierzu sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3.2 **Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange ergab folgendes Ergebnis:

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörden
2	Planungsverband Region Nürnberg

3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q 40 Bauleitplanung GmbH					
4	Landratsamt Erlangen Höchstadt	Nachbargemeinden	X	X		
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	41	Gemeinde Aurachtal			
6	Staatl. Bauamt Nürnberg	42	Gemeinde Gerhardshofen			
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen	43	Gemeinde Großenseebach			
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth –	44	Gemeinde Heßdorf			
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth	45	Gemeinde Oberreichenbach			
10	Amt für ländliche Entwicklung	46	Markt Dachsbach		X	
11	Immobilien Freistaat Bayern – Regionalverwaltung Mittelfranken	47	Stadt Herzogenaurach			
12	Bayernwerk Netz GmbH	48	Stadt Höchstadt a.d. Aisch			
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	49	Markt Uehlfeld			
14	Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH – Direktor	50	Stadt Erlangen			
15	Main Donau Netzgesellschaft mbH				X	
16	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH				X	
17	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG					
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH				X	
19	Polizeiinspektion Herzogenaurach					
20	Verkehrsverbund					
21	Kreisbrandrat Matthias Rocca					
22	Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt					
23	Fischereiverband Mittelfranken e.V.				X	
24	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.					
25	Bund Naturschutz in Bayern					
26	Landschaftspflegeverband					
27	Bayerischer Bauernverband					
28	Handwerkskammer für Mittelfranken				X	
29	IHK Erlangen				X	
30	Grund- und Mittelschule					
31	Staatl. Schulamt Erlangen					
32	Kath. Pfarramt Weisendorf					
33	Ev.-Luth. Pfarramt Weisendorf					
34	Kreisheimatpfleger					
35	Abwasserverband Seebachgrund					
36	Zweckverband Wasserversorgung Seebachgrund					
37	Topos team Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH		X	X		
38	Ing.-Büro Baier & Schwarzott					
39	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH		X	X		

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände vorgebracht - Regierung von Mittelfranken - Staatliches Bauamt Nürnberg - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth - Amt für ländliche Entwicklung - Main-Donau Netzgesellschaft mbH - PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege z.B. - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken - IHK Erlangen - Inexio GmbH - Gemeinde Gerhardshofen - Gemeinde Großenseebach - Gemeinde Heßdorf - Markt Dachsbach - Stadt Höchstadt a.d. Aisch - Markt Uehlfeld - Stadt Erlangen		öffentlicher Belange haben im Zuge der Satzungsbeschluss der Durchführungsvertrag in rechtsverbindlicher Form vorliegen muss. Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit wird gebeten, auch die Bezeichnung in Bezug darauf, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, anzupassen. Da es sich um ein Gebiet mit Altlasten handelt und auch ein Altlastengutachten existiert, wird gebeten, in der Begründung auf die Altlastenproblematik und den diesbezüglichen aktuellen Sachstand einzugehen. Wie der Stand der begonnenen Sanierungsarbeiten ist, ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht bekannt. Um Prüfung und Überarbeitung wird gebeten.	vorgese Eine ein Bebauu Die vorh wurden entsprec Dokume in die Be aufgeno
Zu den nachfolgenden Stellungnahmen werden folgende Abwägungsvorschläge gemacht:		II. Naturschutz Im Ursprungsbebauungsplan „Am Windflügel-Nord“ wurde eine Ausgleichsfläche zugeordnet. Wie bereits mit Frau Kiesel (Markt Weisendorf) telefonisch besprochen, liegen dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt keine	Die ang ursprüng realisier gemelde
TöB Nr.: 4	Landratsamt Erlangen-Höchstadt	Entscheidungsnisse vor, ob die Ausgleichsfläche auch umgesetzt bzw. an das LfU gemeldet wurde. Auch die Begründung enthält diesbezüglich keine Angaben. Um Klärung wird gebeten.	
Stellungnahme vom: 11.09.2018			
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer		
I. Formelle Anforderungen Wie bereits Herrn Altmann mitgeteilt, ist die Festsetzung der Grundflächenzahl (s. Nutzungsschablone) sowie die Zulässigkeit der Überschreitung nicht rechtmäßig und auch nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung hierzu unter Punkt 4.4 ist hier widersprüchlich. Nach Aussage von Herrn Altmann werden die Festsetzungen und die Begründung hierzu nochmals überarbeitet. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist in den Textlichen Festsetzungen auf den Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB zu verweisen und festzusetzen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Um diesbezügliche Beachtung wird gebeten. In der Begründung fehlen Aussagen darüber, ob ein Durchführungsvertrag bereits geschlossen wurde. Um Vorlage des Durchführungsvertrages zum Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird gebeten.		III. Immissionsschutz / Kommunale Abfallwirtschaft Wie bereits in der Stellungnahme angeführt wird eine Anpassung der Festsetzung zur GRZ vorgesehen, so dass diese dann rechtlich haltbar und grundsätzlich nachvollziehbar ist. Weiterhin werden die hier zu enthaltenen Inhalte in der Begründung entsprechend angepasst. Stellungnahme Sachgebiet 40 - Immissionsschutz: Es wird empfohlen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen, Mini- BHKW) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten: Ein Durchführungsvertrag ist in Arbeit und wird zeitnah geschlossen. Zum Vertrag wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen und dem Landratsamt im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA Lärm. Ist bekannt und wird entsprechend	Die ang Bebauu aufgeno

Um die Einhaltung der oben angeführten Immissionsrichtwerte zu erleichtern, können folgende ergänzende Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen in die „textlichen Hinweise“ aufgenommen werden:	Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“.	
- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Abgasschalldämpfer, Wärmepumpen-Splittergeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).	Stellungnahme Sachgebiet 62.2 – Kommunale Abfallwirtschaft:	
Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an, oder unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschsensiblen Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.	<u>Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:</u> Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ § 16 hinweisen.	Werden
Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden kann bei ungünstiger Ausrichtung eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion bewirken und sollte daher ebenfalls vermieden werden.	Gemäß BGV C27 § 16 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).	
Grundsätzlich soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.	Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behälter wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.	
Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).	<u>Stellungnahme zum vorliegenden Plan:</u> Für die geplanten Grundstücke, besteht kein Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge. Die Grundstücke können nicht direkt vom Müllfahrzeug angefahren werden.	
Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen Vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).	Demzufolge ist das Leeren der Müllgefäße in der geplanten Straßen nicht möglich.	Eine We nicht vor Mülls üb vorgese die Behä Straße „
Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, geeignete Gerätewahl).	Die Müllgefäße müssen am Abholtag in die Straße „Am Windflügel“ vorgezogen	
Hinweise: Die o.a. baulichen Gestaltungshinweise beruhen u.a. auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, „Leitfaden für die	Wird zur Kenntnis genommen	

Seite 10

<u>Bodenschutz</u> Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.	Kenntnis über die zu bebaute Fläche ist durch textliche Hinweise zu Bodenschutz in das Planwerk aufgenommen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass die Baugesamtheit über das Kenntnis der Erschließungsstraßen im Planbereich frühzeitig (es ist ein Planat) vor dem Baubeginn bei Bayernwerk Netz GmbH Bauschließung mitgeteilt wird. § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Kenntnis über die zu bebaute Fläche ist durch textliche Hinweise zu Bodenschutz in das Planwerk aufgenommen. - Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustechen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sicher gestellt, dass die Entwässerung von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin gewährleistet bleibt, dies ist jedoch nicht Gegenstand der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.	Sollte die V erforderlich Bauherrns Erschließu Werden zu
<u>Gewässer</u> Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.	Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustechen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sicher gestellt, dass die Entwässerung von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin gewährleistet bleibt, dies ist jedoch nicht Gegenstand der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.	Der Bebau textlichen H angeführte Versorgung hinweist.
TöB Nr.: 12	Bayernwerk Netz GmbH	
Stellungnahme vom: 22.08.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde Planer	Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.	Wird zur Kenntnis genommen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie	

GW 125. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Bebauungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.		Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekom Netzes und des Verkehrsnetzes mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
TöB Nr.: 13	Deutsche Telekom Technik GmbH			
Stellungnahme vom: 11.09.2018				
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im	Wird zur Kenntnis genommen	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.		Im Bebauungsplan von Straßen erfolgt keine Der Bebauungsplan textlichen Hinweisen auf Sicherheitsmaßnahmen hinweist. Die Deutsche Telekom Verfahren

vorgebrachten Anregungen und Hinweise in folgenden Punkten aufrecht:		5. In Weisendorf fehlen Wohnangebote für Senioren und insbesondere kleinere Wohnungen (vgl. Bedarfsermittlungen zur Bevölkerungssprognose 2015-2033 vom Mai 2018). Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wieviel Wohnungen im Plangebiet entstehen sollen. Angaben hierzu sollten ergänzt werden.	für	Zu 5. Die Beg um ents
1. Die vorgelegten Pläne zur Änderung des Bebauungsplans entsprechen den allgemeinen Zielen der Ortskernsanierung, das Sanierungsgebiet als Wohnstandort zu stärken und die vorhandene Gemengelage "Am Windflügel" aufzulösen.	Wird zur Kenntnis genommen.	6. Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen im Plangebiet sollte kritisch überprüft werden, um zusätzliche Verkehrsbelastungen möglichst gering zu halten. Begründung: Die Straße „Am Windflügel“ und der nördlich verlaufende Fuß- und Radweg sind wichtige Verbindungen für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zu den Infrastruktureinrichtungen am Reuther Weg (Grundschule, Mehrzweckgebäude, Sportanlagen, Rathaus), zum Kinderspielplatz im Schlossgarten sowie zwischen der „Ortsmitte“ und den östlich gelegenen Wohngebieten.		Zu 6. Durch d Baufens und der Vollgesc Gebäud Ausnutz geregelt Beschrä wäre ein Begründ dem Hin Regelun wird. Weiterhi Regelun Nr. 5. ge aktiv die verhinde
2. Der Bebauungsplan lässt ein Maß der baulichen Nutzung zu, das über dem der südlich angrenzenden Wohnbaugrundstücke liegt. Städtebaulich halten wir eine derartige Verdichtung für vertretbar, zumal damit der Forderung nach einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden entsprochen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.			
3. Die im Bebauungsplan getroffenen gestalterischen Festsetzungen weichen von den für das Sanierungsgebiet "Ortsmitte" beschlossenen Gestaltungsrichtlinien ab. Da im näheren Umfeld des Plangebietes keine oder nur wenig historische bzw. regionaltypische Bebauung zu finden ist, halten wir dies für vertretbar.	Wird zur Kenntnis genommen.			
4. Wir regen an, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Windflügel-Nord" auszuschließen und das Gebiet als Reines Wohngebiet festzusetzen. Begründung: Die Errichtung von Läden, Schank und Speisewirtschaften, von nicht störenden Handwerksbetrieben sowie von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und nicht störenden Handwerksbetrieben sollte auf die im Einzelhandelskonzept von 2017 definierten zentralen Versorgungsbereiche beschränkt bleiben, um zusätzlichen Verkehr und Beeinträchtigungen der Wohnqualität "Am Windflügel" zu vermeiden und keinen Konkurrenzstandort zu schaffen.	Zu 4. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welcher u.a. einen städtebaulichen Vertrag umfasst. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger, ein bestimmtes Vorhaben (hier: Wohnnutzungen) umzusetzen (negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu mindern). Entsprechend einer Ergänzung der Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf sind dann unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3a BauGB nur die Nutzungen im Plangebiet zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Sollte er andere Nutzungen (bspw. eine der angeführten Nutzungen, welche in einem WA allgemein zulässig wären) planen, müsste der Durchführungsvertrag entsprechend geändert werden. Dieser Änderung müsste dann aber auch die Gemeinde zustimmen. Infolgedessen ist eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung nicht erforderlich und die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet wird beibehalten.	7. Die Zahl der senkrecht zur Straße „Am Windflügel“ geplanten Stellplätze und die dafür im Vorentwurf festgesetzte Fläche sollte nach Möglichkeit reduziert werden, um Verkehrsgefahren, Immissionen und negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu mindern.		Zu 7. Die vorg Straße s Besuche Wohnnu dieser B ist nur b nicht ha oberirdis „wild“ im anliegen Die vorg werden städteba angeseh
Zu den im Vorentwurf vom 30.04.2018 beschriebenen Festsetzungen ergehen zusätzlich folgende Anregungen und Hinweise:		8. Die geplante Errichtung einer Tiefgarage anstelle von ebenerdigen Garagen, Carports oder Stellplätzen wird ausdrücklich begrüßt. Die Zufahrt zur Tiefgarage sollte – wie im Vorentwurf festgesetzt – von Westen, d.h. von der Straße „Am Windflügel“ erfolgen, um den Fuß- und Radverkehr auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl. Nr. 227, Gemarkung Weisendorf, nicht zu behindern.		Zu 8. Die ange beibeha festgese eine ver von Wes

9. Wir weisen darauf hin, dass der vom Gemeinderat gebilligte Städtebauliche Rahmenplan und Maßnahmenplan zur Ortskernsanierung von 2012 eine Erweiterung der Freizeit- und Kulturangebote auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 227, Gemarkung Weisendorf, vorsieht (Ordnungsmaßnahme „Freizeit- und Kulturufer“ Mühlweiher). Die geplante Erweiterung der Wohnbebauung nach Osten schränkt die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten der östlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen ein. Dies sollte bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB angemessen berücksichtigt werden.	Zu Folgende Punkte konnten bisher festgestellt werden: Für das Plangebiet besteht mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Am Mühlweiher“ eine Planungs- und Stellungs-Allgemeine Wohn- und Ortskernsanierung vom 17.01.2013 und 03.02.2014. Die hierige Bebauungsplanänderung ist weitgehend hierbei keine quantitative Erweiterung des Geltungsbereichs sondern lediglich eine Anpassung der Bebaubarkeit an konkrete aktuelle Erfordernisse. Eine wesentliche Einschränkung der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten des östlich des Geltungsbereichs wird nicht durchgeführt, dass das Gebiet nicht in seinem gesamten Umfang an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden kann:	In den a Jahren 2 Punkte, Stellung eine det dieser a erforderl Die Entw wird im T hinsichtlichl Entwäss Versicke möglich den Mühl Begründ Entsorgg erstellte zur Begr Wird zur Wird zur Kenntnis insgesa Zum Bel Entwäss gesamte untersu darlegt. werden Bebauu Konzept angefüg Die Dim nicht Ge sondern Erschlie
TöB Nr.: 39	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner	
Stellungnahme vom: 06.09.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Am 22.08.2018 haben wir zu o.g. Maßnahme Ihre Aufforderung zur Stellungnahme erhalten.	> Die Ableitung des gesamten Oberflächenwassers aus dem Gebiet in den bestehenden Mischwasserkanal widerspräche dem o.g. genehmigten Wasserrechtsbescheid.	
Grundlage für unsere Stellungnahme sind folgende von Ihnen zu Verfügung gestellte Unterlagen: - Planblatt der Bebauungsplanänderung mit Textlicher Festsetzung zur Bebauungsplanänderung sowie Begründung und Anlagen zur Bebauungsplanänderung, Download von 8 Unterlagen im Format PDF am 23.08.2018 von der Webseite https://www.vogelsang-plan.de/beteiligungsverfahren-weisendorf	> Die vorgesehene Fläche ist in der genehmigten Überrechnung lediglich zum Teil berücksichtigt. Zudem wurde diese Fläche lediglich mit einer Versiegelung von 35% angesetzt. > Die Grundflächenzahl (oberirdisch) überschreitet weiterhin die bisher genehmigte angeschlossene Fläche.	
Von der Maßnahme können folgende von uns bisher betreute Projekte betroffen sein: - AWA Weisendorf – Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen im Bereich des Ver-bandssammlers Seebachgrund, genehmigt mit Bescheid vom 03.05.2010 hier besonders: RÜB 2 „Am Mühlweiher“ mit Nutzung des Mühlweihers Verbandssammler Weisendorf – Neuenbürg – Erlangen - AWA Weisendorf – Ortskanalisation Weisendorf	Der angeforderte Bescheid wurde im Rahmen der Überprüfung, ob eine Niederschlagswasserentwässerung in den Mühlweiher quantitativ möglich ist, berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Eine weitergehende Berücksichtigung oder Behandlung des Bescheids im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich und erfolgt somit nicht. > Zudem sollte die ausreichende Dimensionierung des vorhandenen Hausanschlusses nachgewiesen werden.	

- Nach unserer Auffassung ist zudem noch darzustellen, ob die Entwässerung der unterirdischen Gebäudeteile bzw. deren oberirdische Flächen auch auf die bestehende Entwässerung angeschlossen werden. Die angeschlossene Fläche würde sich dann auf eine Grundflächenzahl (unterirdisch) von 0,75 erhöhen. Die Ableitungsfähigkeit einer solchen Ableitungsmenge und deren Auswirkungen auf die gesamte Entwässerungssituation am RÜB 2, dem Mühlweiher und am Verbandssammler wäre nachzuweisen.	Zur zu voll ins rec	Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung
- Der Mühlweiher wird von Seiten des Marktes Weisendorf entsprechend ATV M 153 Kap. 6.1 D für den ordnungsgemäßen und wasserrechtlich genehmigten Betrieb des Regen-überlaufbeckens 2 in Ansatz gebracht. Bei eventuell vorgesehenen Einleitungen in den Mühlweiher muss die Betriebsfähigkeit des RÜB 2 nach den geltenden Vorschriften und dem Wasserrechtsbescheid nachgewiesen werden.		Sachverhalt Der Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Stand 26.10.2020) entspricht dem Ergebnis der Der Abwägung zu den eingetragenen, im Rahmen der Erschließungsplanung der Öffentlichkeit mit einer Wasserrechtliche Erlaubnis zur Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Windflügel-Nord“. Zudem wurde der Vorhabens- und Erschließungsplan (Stand 26.10.2020), der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist erstellt. Der zugehörigen Begründung mit Stand 26.10.2020 wurde ein
- Da die bestehenden Entsorgungsleitungen weiterhin genutzt werden sollen, empfehlen wir dem Markt Weisendorf, eine Untersuchung und ggf. Sanierung für die nach dem Bau weiterhin betriebenen Entsorgungsleitungen auf Privatgrund zu fordern. Wir verweisen auf die Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf.		Entwässerungskonzept (Stand 16.03.2020) beigefügt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung (auf Ebene des Bauantrages) berücksichtigt (nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens). Beschluss Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem

Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ mit zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 26.10.2020) sowie die Begründung (Stand 26.10.2020) mit Entwässerungskonzept (Stand 16.03.2020).

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß diesem Beschluss zu erstellen und dem Marktgemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3
Anwesend: 18

3.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3
Anwesend: 18

3.4 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Siehe TOP 3.3

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt auf Grundlage des gebilligten Entwurfs der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan (Stand 26.10.2020) und zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 26.10.2020) sowie die Begründung (Stand 26.10.2020) und die vorliegenden Unterlagen zur Entwässerung, Altlastensanierung und Schallschutz auf der Internetseite zu veröffentlichen sowie zusätzlich in Papierform im Rathaus auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3
Anwesend: 18

3.5	Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
------------	---

Sachverhalt

Siehe TOP 3.3

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung zusammen mit dem Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3
Anwesend: 18

4.	Schutz- und Hygienemaßnahmen (COVID-19); Grundschule Weisendorf
-----------	--

4.1	Förderung von Investitionskosten für mobile CO2-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf
------------	--

Sachverhalt

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20.10.2020 wurde ein Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) aufgelegt.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie mobile CO2-Sensoren für Klassen- und Fachräume zur Verwendung der CO2-Konzentration als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen und mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden können.

Laut Aussage der Schulleitung können die Räume in der Schule durch gezieltes Fensteröffnen gelüftet werden, somit kann das Förderprogramm für Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion nicht in Anspruch genommen werden.

Die CO2-Sensoren werden mit einem Festbetrag von 7,27 € pro Schüler (Amtliche Schülerzahl des Schuljahres 2019/2020), höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Für unsere Schule ergibt

sich ein maximaler Förderbetrag von 1.912,01 €.

Bei einer Ausstattung aller 20 von der Schulleitung genannten Räume mit CO₂-Sensoren würden die Kosten hierfür bei einem Anschaffungspreis von ca. 300,00 €/Stück insgesamt ca. 6.000,00 € betragen. Der Eigenanteil des Marktes läge damit bei ca. 4.000,00 €.

Die Antragstellung zum Förderprogramm hat bis zum 31.12.2020 zu erfolgen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.03.2021.

Beschluss

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Zweiten Bürgermeister unter Ausschöpfung der Fördermöglichkeit Angebote einzuholen und CO₂-Sensoren zu beschaffen. Haushaltsmittel hierfür sind bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0

Anwesend: 18

4.2 Grundsatzentscheidung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Grundschule Weisendorf

Sachverhalt

Die steigenden Infektionszahlen mit dem COVID-19 Virus, die Veränderung des Inzidenzwertes seit den Kontakteinschränkungen am 03. November 2020, die Aussagen des Bayerischen Kultusministeriums mit einem Förderprogramm für Raumluftfilter und die öffentliche Diskussion erfordern eine Behandlung des Themas im Gemeinderat.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es mehrere mobile Luftreinigungsgerätetypen mit unterschiedlichen Reinigungsaggregaten auf dem Markt gibt. Für die Ausstattung von Unterrichtsräumen kommen mehrere Gerätetypen/-modelle infrage.

Die Geräte verringern lt. Herstellerangaben die Virenkonzentration in der Luft, belastbare Studien über eine Verbesserung des Infektionsgeschehens gibt es bisher nicht

(bzw. keine 100% Nachweise). Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert allerdings Geräte mit UV-Einheit nicht. Es werden auch keine Geräte in Räumen, die durch Fenster oder eine Klimaanlage belüftbar sind, gefördert.

Der Einsatz von Luftreinigungsgeräten ersetzt das Lüften der Räume, als Vorbeugung gegen das Corona-Virus nicht. Es ist eine weitere Vorbeugungsmaßnahme. Die Klassen- und Fachräume der Schulgebäude in Weisendorf sind lüftbar somit werden Luftreinigungsgeräte hier nicht gefördert.

Nach den vorliegenden Informationen und Gesprächen der Schulleitung würde eine Risikobewertung so aussehen, dass in den sechs Fachräumen, durch starken Benutzerwechsel und schwierigere Abstandseinhaltung, die größte Wirksamkeit durch den Einsatz von Luftreinigungsgeräten erzielt würde. Weiter sind je Klassenraum der beiden Partnerklassen mit der Wilhelm-Pfeffer-Schule aufgrund der Schülerstruktur bei der Priorität höher, als normale Klassenräume einzustufen. Die Fachräume könnten in unbelegten Zeiten von den Klassen genutzt werden, in denen sich Schüler*innen der Risikogruppe befinden.

Insgesamt werden 20 Räume als Klassen-/Fachräume genutzt. Es werden von den 20 Räumen derzeit 6 Räume als Fachräume verwendet. Weitere 2 Räume werden von den Partnerklassen genutzt.

Die Anschaffungskosten pro Geräte betragen derzeit ca. 4.000 € bis 5.000 €. Bei der Anschaffung von 8 Geräte würden die geschätzten Anschaffungskosten ca. 40.000 € betragen. Für die Anschaffung von 20 Geräten betragen die geschätzten Anschaffungskosten ca. 100.000 €. Detaillierte Kosten können erst durch die Angebotseinholung/Ausschreibung ermittelt werden.

Dem Marktgemeinderat sind kurze Lieferzeiten wichtig. Der Wartungsaufwand ist zu beachten.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt

grundsätzlich die Anschaffung von 8 Luftreinigungsgeräten für die Schulgebäude Weisendorf. Die Verwaltung wird beauftragt hierfür Angebote von grundsätzlich förderfähigen Geräten einzuholen bzw. eine Ausschreibung zu veranlassen.

Im Haushalt 2021 sind hierfür Mittel in Höhe von 40.000,00 € einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt Fördermöglichkeiten zu überprüfen und ggf. auszuschöpfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 1
Anwesend: 18

5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 - 2018 und der Kasse des Marktes Weisendorf: Bekanntgabe des Prüfungsberichts

Sachverhalt

Am 12.10.2020 ging beim Markt Weisendorf der Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2018 und der Kasse des Marktes Weisendorf ein. Dieser wird dem Marktgemeinderat hiermit bekannt gegeben. Der Prüfungsbericht liegt für die Mitglieder des Marktgemeinderats während der Sitzung zur Einsicht bereit, außerdem kann der Prüfungsbericht von den Gemeinderatsmitgliedern in der Kämmererei mit Terminvereinbarung eingesehen werden.

In den nächsten Monaten wird von der Verwaltung eine Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen angefertigt, welche der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wird. Nach Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird die Stellungnahme dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschluss

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:35 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den zweiten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz
Hertlein
Zweiter
Bürgermeister

Eva Fröhlich

Schriftführung